

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/3/4 6Ob524/76, 3Ob611/76, 1Ob687/76, 6Ob754/79

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.03.1976

Norm

ABGB §163 E

ABGB §163 H5

ABGB §163 K

UeKindG ArtV Z5

ZPO §503 Z2 C1a

Rechtssatz

Bestehen trotz Ausschluß der namhaft gemachten Mitkonkubanten auf Grund des Tragzeitgutachtens nicht unerhebliche Bedenken gegen die Vaterschaft des Beklagten und kann somit nicht ausgeschlossen werden, daß es dem Beklagten ungeachtet der Tatsache, daß das Kind noch nicht drei Jahre alt ist, durch ein erbbiologisch - anthropologisches Gutachten im Zusammenhang mit den vorliegenden Beweisergebnissen gelingen könnte, den Beweis der Unwahrscheinlichkeit seiner Vaterschaft zu erbringen, so hat das Berufungsgericht von Amts wegen ein erbbiologisch - anthropologisches Gutachten einzuholen, zumal Art V Z 5 UeKindG ausdrücklich verlangt, daß alle für die Entscheidung wichtigen Tatumstände vollständig aufgeklärt werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 524/76

Entscheidungstext OGH 04.03.1976 6 Ob 524/76

Veröff: SZ 49/34 = EvBl 1976/281 S 656

- 3 Ob 611/76

Entscheidungstext OGH 24.09.1976 3 Ob 611/76

nur: Hat das Berufungsgericht von Amts wegen ein erbbiologisch - anthropologisches Gutachten einzuholen, zumal Art V Z 5 UeKindG ausdrücklich verlangt, daß alle für die Entscheidung wichtigen Tatumstände vollständig aufgeklärt werden. (T1)

- 1 Ob 687/76

Entscheidungstext OGH 06.10.1976 1 Ob 687/76

Vgl; Beisatz: Die Einholung eines anthropologisch - erbbiologischen Gutachtens kann aber unterbleiben, wenn die Mitkonkubanten von der Vaterschaft zum Kind blutmäßig ausgeschlossen sind, wogegen die Vaterschaft des Beklagten mit 99,3 Prozent "in sehr hohem Grade" wahrscheinlich ist. (T2)

- 6 Ob 754/79

Entscheidungstext OGH 19.12.1979 6 Ob 754/79

Auch; Veröff: EFSIg 33585

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0048318

Dokumentnummer

JJR_19760304_OGH0002_0060OB00524_7600000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at